



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 02. DEZEMBER 2010

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

197. Änderung

Bereich: Wülfel / Hildesheimer Straße mit Bescheid vom 15.11.2010 (Az. 61.03-21101-197/01-16/10)

424

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hambühren

Landkreis Celle - 12/10 (H.A.) - Schlussfeststellung

424

2. Stadt LAATZEN

Aufwandsentschädigung gemäß § 111 Abs. 7 bzw. 8 Niedersächsische Gemeindeordnung

424

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung)

425

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren
für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

425

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

426

3. Stadt PATTENSEN

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

427

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)

427

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:

197. Änderung
Bereich: Wülfel / Hildesheimer Straße mit Bescheid vom 15.11.2010
(Az. 61.03-21101-197/01-16/10)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 19. November 2010

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hambühren Landkreis Celle
- 12/10 (H.A.) - Schlussfeststellung

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hambühren, Landkreis Celle, wird hiermit abgeschlossen.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hambühren, Landkreis Celle, erlischt (§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – Dezernat 3.2 –, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB).

L. S. Kracht

Vorstehende Schlussfeststellung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden – Amt für Landentwicklung – vom 01.11.2010 wird hiermit bekanntgegeben.

Burgwedel, den 16.11.2010

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

2. Stadt LAATZEN

**Aufwandsentschädigung gemäß § 111 Abs. 7 bzw. 8
Niedersächsische Gemeindeordnung**

Der Rat der Stadt Laatzen hat gemäß § 111 Abs. 7 und Abs. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgenden Beschluss zur Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Laatzen in Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gefasst: Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Laatzen wird wie folgt festgestellt:

Vorsitzende/Vorsitzender eines Gremiums:
bis 100,00 €/ je Sitzung
stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender:
bis 80,00 €/ je Sitzung
Mitglied:
bis 50,00 €/ je Sitzung

Gezahlte Aufwandsentschädigungen, die über diese Beträge hinausgehen, sind an die Stadt Laatzen abzuführen. Diese Regelung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 17.11.2010

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), erlässt die Stadt Laatzen auf Beschluss des Rates der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 11.11.2010 für das Gebiet der Stadt Laatzen folgende Änderungsverordnung:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis ist gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung) Bestandteil der Verordnung.

Die Straßenliste wird wie folgt verändert:

Bisher:
Reinigungsklasse 1
Zur Sehlwiese (ausgenommen Teilstück von Dr.-Alex-Schönberg-Straße bis Zuckerstraße)

Neu:
Reinigungsklasse 1
Zur Sehlwiese

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Laatzen, 17.11.2010

STADT LAATZEN
Prinz
Bürgermeister

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 26.11.1987 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt und die Zahl „1997“ gestrichen.

Artikel 2

In § 8 der Straßenreinigungssatzung wird im dritten Spiegelstrich die Zahl „2,77 €“ durch „3,30 €“ ersetzt.

Artikel 3

Es wird ein neuer § 11 a eingefügt mit der Überschrift: „Entstehung der Gebührenschuld“.
Der Text lautet wie folgt:

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

Artikel 4

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bisher:
Reinigungsklasse 1
Zur Sehlwiese (ausgenommen Teilstück von Dr.-Alex-Schönberg-Straße bis Einmündung Zuckerstraße)

Neu:
Reinigungsklasse 1
„Zur Sehlwiese“

Artikel 5

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Laatzen, 17.11.2010

STADT LAATZEN
Prinz
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. **§ 15
Gebührenmaßstab für die
Schmutzwasserbeseitigung**

wird wie folgt geändert

Es wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge oder von verschmutzten Freiflächen von Schlachthöfen) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr nach § 16 wird für diese Flächen nicht erhoben. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. § 16 Ziff. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet: Maßgebliche überbaute und befestigte Fläche (qm) x 0,6 cbm durchschnittliche (Jahresniederschlagsmenge pro qm) x Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr gemäß § 17 dieser Satzung (€/cbm).“

2. **§ 16
Gebührenmaßstab für die
Niederschlagswasserbeseitigung**

wird wie folgt geändert:

In Ziffer 8 wird das Wort „Grasdach“ durch das Wort „Gründach“ ersetzt.

Es wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. Für die Einleitung nicht verschmutzten Abwassers (z. B. nicht verschmutztes Frischwasser aus der Prüfung von Wasserzählern) oder unbelasteten Kühlwassers in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird je eingeleitetem vollem cbm die aus qm umgerechnete Niederschlagswassergebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr gem. § 15 wird für diese Einleitungsmenge nicht erhoben. Die Gebühr wird

nach folgender Formel berechnet: Einleitungsmenge (cbm) x Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 17 dieser Satzung (€/qm) : 0,6 cbm (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge pro qm). Die eingeleitete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Ziff. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbarer Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.“

3. **§ 17
Gebührensätze**

wird wie folgt geändert:

- „1. Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,75 €/cbm,
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,18 €/qm.
2. Die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 15 Ziff. 6) beträgt 1,05 €/qm.
3. Die Abwassergebühr für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 16 Ziff. 9) beträgt 0,30 €/cbm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Laatzen, 24.11.2010

STADT LAATZEN
Thomas Prinz
Bürgermeister

3. Stadt PATTENSEN

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17. November folgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (b) erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 35,00 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 34,80 € |

je m³ eingesammelten Abwassers/Klärschlammes.

Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Klärschlammes erhoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Pattensen, den 17.11.2010

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17. November folgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 15 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 15,00 Euro jährlich je angefangene 100 m² Flächenberechnungseinheit.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Pattensen, den 17.11.2010

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151